

Grüngutsammelstelle

WAS DARF ANGELIEFERT WERDEN UND WAS NICHT!?



BIOLOGISCH ABBAUBARE PFLANZLICHE ABFÄLLE

- KLEINERE ÄSTE BIS ZU ZWEI METERN
- BAUMSCHNITT
- HECKEN
- GRÜNSCHNITT
- GRAS
- LAUB
- STRAUCHWERK UND VERGLEICHBARES



- STÖRSTOFFHALTIGES GRÜNGUT (Z.B. MIT KUNSTSTOFFEN, METALLEN, STEINEN)
- BIOGUT: KÜCHEN- UND SPEISERESTE (AUCH OBST UND GEMÜSE) UND ORGANISCHE GARTENABFÄLLE
- SCHADSTOFF BELASTETES GRÜNGUT
- ÄSTE ODER STÄMME ÜBER ZWEI METER LÄNGE
- ALTHOLZ
- WURZELSTÖCKE, ERDREICH, OBERBODENABTRAG UND GRASNARBEN
- ABFÄLLE AUS DER TIERHALTUNG
- GRÜNGUT AUS DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT SOWIE SONSTIGEM GEWERBLICHEN GARTENBAU
- GRÜNGUT, DAS GESUNDHEITSSCHÄDLICH ODER NICHT ZUR STOFFLICHEN ODER ENERGETISCHEN VERWERTUNG GEEIGNET IST, ODER NACH SCHÄDLINGSBEFALL (EICHENPROZESSIONSSPINNER)